

Veröffentlicht als Langfassung in Die BKK 5/2002

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung Uwe Brucker, Essen

Die gesetzliche Betreuung

Im Jahre 1992 wurde die als entwürdigend empfundene Massenverwaltung¹ von Personen, die unter Vormundschaft und Pflegschaft standen abgelöst von der gesetzlichen Betreuung. Ziel der gesetzlichen Betreuung ist es, Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, eine personenbezogene und persönliche Betreuung zur Seite zu stellen anstatt sie entmündigt, fremdbestimmt und bevormundend zu behandeln. Die in 10 Jahren gewonnenen Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut der Betreuung sind bei den Betreuten weitgehend positiv. Doch macht sich in jüngster Zeit insbesondere in der Justizpolitik Unmut breit über die rasante Zunahme der Betreuungszahlen und der damit verbundenen Kostenexplosion.

Die Entwicklung der Zahlen zeigen folgende Tabellen:

Tabelle 1

Als Gründe für diese Entwicklung gelten:

- Die demographische Entwicklung: immer mehr Menschen werden hochaltrig und bedürfen auf Grund ihrer Einschränkungen der Unterstützung Dritter
- Ein Drittel des wachsenden Anteils der Betreuten sind offenbar die unter 40 Jährigen²
- Zunahme von Singularisierung und Wegfall der primären Versorgungsstrukturen der Familie erfordern zu einem früheren Zeitpunkt als früher sozialstaatliche Intervention
- Die Verrechtlichung und Überregulierung des Alltages durch die rechtsförmige Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme sowie die rechtliche Komplexität der zu regelnden alltäglichen Lebenssachverhalte überfordert mulitproblembelastete Adressaten sozialer Leistungen immer mehr mit der Folge, dass der Rechtsfürsorge eine Klientel herangewachsen ist, die vom Rechtsstaat alleine rechtstechnisch überfordert ist.³
- Die Insuffizienz der tradierten Sozialsicherungssysteme für Menschen, die ihren Alltag nicht mehr eigenständig regeln können, lässt die gesetzliche Betreuung zur „Bodenmatte des immer weitmaschiger werdenden soziale Netzes“⁴ werden.

Die Kosten für die gesetzliche Betreuung laufen den Landesjustizkassen davon. Allein in Nordrhein-Westfalen sind die Kosten seit In-Kraft-Treten des Betreuungsrechts um 7520 % gestiegen.⁵ Daher ist es kein Wunder, dass in jüngster Zeit allenthalben die Vorzüge

¹ Axel Bauer: Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz und seine Folgen für die an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen. In: Uwe Brucker (Hrsg.): Aufgaben und Organisation der Betreuungsbehörde. Frankfurt am Main 1999 S. 15-42

² vgl. Entschliessungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion vom 12.03.1997; Btags-Drucksache 13/7176, zu I.

³ Walther H. Kiehl: Deregulierung und Privatisierung sozialer Risiken in der öffentlichen Fürsorge. Ambivalenzen sozialstaatlicher Aktivierung von „Selbsthilfepotentialen“. In: Uwe Brucker (Hrsg.): Betreuungsbehörden auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Essen 2001 Seite 7-34

⁴ Brunhilde Ackermann: Es bleibt alles ganz anders. In: vgl. FN 1 Seite 181-189

⁵ so Jochen Dieckmann, NRW-Justizminister, auf einer Pressekonferenz am 10.04.2002 im Düsseldorfer Landtag

der betreuungsvermeidenden Alternativen beworben werden: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patienten-oder Gesundheitsverfügungen. Für den Bürger bieten diese Formen der Vorsorge tatsächlich einige Vorteile.

Die Situation kann jeden treffen; sie betrifft bei weitem nicht nur älter werdende Menschen: durch einen Unfall, durch eine schwere Krankheit bedingt kann jeder von heute auf morgen entscheidungsunfähig werden. Dieses Entscheidungsspektrum reicht von scheinbaren Kleinigkeiten in Alltagsfragen bis hin zu solchen mit weitreichenden Konsequenzen der medizinisch-pflegerischen Behandlung und Versorgung. Ist dann keine Vorsorgeregelung getroffen, wird vom Vormundschaftsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt. Das kann ein für die zu regelnden Aufgaben geeigneter Familienangehöriger sein, das können aber auch Familienfremde sein, die dann im Auftrag des Gerichts die Angelegenheiten des Betroffenen regeln. Das muß aber zwangsläufig nicht so kommen, wenn nämlich in guten Zeiten an die schlechten und die Wechselfälle des Lebens gedacht wird und bestimmt wird, was eine selbst gewählte Vertrauensperson als Vertreter im Einzelnen veranlassen soll. In welchen Situationen und Lebenslagen dieser Vertreter entscheidet und welche Entscheidungen zu treffen sind, sollte im Vorfeld mit der Person des Vertrauens besprochen und dann auch schriftlich niederlegt werden. Die gängigsten Möglichkeiten und wie am Besten zu verfahren ist, wird im Folgenden dargestellt.⁶

1. Die Vorsorgevollmacht

Der Betreuer ist ein vom Vormundschaftsgericht bestellter und von ihm kontrollierter Bevollmächtigter für gerichtlich beschriebene Aufgabenbereiche. Setzt der Betroffene selber einen Bevollmächtigten ein, wird das vom Gesetzgeber als qualitativ gleichrangig akzeptiert, sofern die Angelegenheiten dadurch ebenso gut besorgt werden können.

Der Bevollmächtigende oder Vollmachtgeber muß zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig sein.

Geschäftsunfähigkeit liegt vor, wenn sich der Betroffene in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Die 'freie Willensbestimmung' war bei Vollmachtserteilung ausgeschlossen, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage war, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. (so der BGH NJW 1970, 1681)

In der Vollmacht sollte sichergestellt sein, dass der Bevollmächtigte jederzeit und sofort und ohne Bedingungen daran zu knüpfen in allen („Generalvollmacht“) oder in den auf bestimmte Angelegenheiten beschränkten („Spezialvollmacht“) für den Vollmachtgeber handeln kann. Zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem wird geregelt, für

⁶ In nahezu allen örtlichen Betreuungsbehörden (Landratsamt) werden kostenlos Broschüren mit Musterformulierungen zur Verfügung gestellt. Z. B.: Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. In: Münchner Vorsorgebroschüre. Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Betreuungsstelle Mathildenstrasse 3a 80336 München.

Auch: Betreuungsverein Buntstifte e. V. Infobrief „Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht (2001), Essen
<http://www.buntstifte-ev.de/vorsorge.htm#Muster:Betreuungsverfügung>;
<http://www.buntstifte-ev.de/vorsorge.htm#Muster:Vorsorgevollmacht>,

welchen Fall die Vollmacht erteilt ist, z. B. für den Eintritt von Geschäftsunfähigkeit, Gebrechlichkeit, Entscheidungsunfähigkeit.

Beispiel: „Die Bevollmächtigten sind erst dann berechtigt und verpflichtet nach dieser Vorsorgevollmacht zu handeln, wenn ich auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht mehr in der Lage bin, für mich Entscheidungen zu treffen oder meine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln. Der Nachweis hierüber ist durch ein (fach-) ärztliches Attest zu erbringen.“

Da die Vorsorgevollmacht ja gerade im Hinblick auf eine mögliche künftige Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers erteilt wird, ist es ratsam, die Vollmacht so zu formulieren, daß sie unmißverständlich auch beim Wegfall der Geschäftsfähigkeit und über den Tod hinaus Gültigkeit hat. Zwischen Notar und Vollmachtgeber kann schriftlich abgestimmt werden, dass der Notar, die Vollmachtsurkunde erst an den Bevollmächtigten aushändigt, wenn ihm eine (amts-)ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit vorgelegt wird. Zudem kann bestimmt werden, dass der Notar die Vollmachtsurkunde erst aushändigen darf, nachdem er sich durch persönliche Anhörung des Vollmachtgebers von dessen Geschäftsunfähigkeit überzeugt hat.⁷

Formulierungshilfen:

- ü Die Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde vorlegt.
- ü Im Falle meiner Geschäftsunfähigkeit, erlischt die Vollmacht nicht. Sie erlischt auch nach meinem Tode nicht und bleibt so lange in Kraft, bis meinen Erben ein Erbschein ausgehändigt ist.

Ein Vorteil einer Vollmacht besteht darin, dass man sich die Person selbst aussuchen kann, die später für einen die Dinge regelt; der Einblick unerwünschter Dritter in die Vermögensverhältnisse, in die Familie bleibt erspart.

Strittig war lange, auf welche Lebenssachverhalte sich eine Vollmacht erstrecken kann. Daß alle Bereiche im rechtsgeschäftlich regelbaren Bereich durch eine Vollmacht geregelt werden können, mit Ausnahme der Handlungen, deren Vornahme vom Gesetz höchstpersönlich vorgesehen ist, wie z.B. Verfügungen von Todes wegen, Erbverzicht auf Seiten des Erblassers, Anfechtung der Ehelichkeit⁸ darüber besteht noch Einvernehmen.

Rechte aus dem persönlichen Bereich können seit 1999 auch durch Vollmacht geregelt werden. Das sind z. B.:

- Gesundheitssorge, § 1904 Abs.2 BGB
- Freiheitsentziehende Unterbringung, § 1906 Abs.1 BGB
- Unterbringungsähnliche Massnahmen, § 1906 Abs.4 BGB

⁷ Axel Bauer in: Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (HKBuR): §1896 RdNr. 185 Heidelberg 2002

⁸ vgl. Martin Bühler in BWNotZ 1990,1

Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf dann der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn für den Vollmachtgeber die begründete Gefahr besteht, dass er auf Grund der Massnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die genannten Maßnahmen ausdrücklich darin genannt sind. Auch die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten in einer geschlossenen Station eines Heimes sowie die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen für einen Betreuten/Vollmachtgeber, der sich bereits in einer Anstalt oder einem Heim aufhält, ohne untergebracht (im Sinne des PsychKG) zu sein wie durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente, oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig setzen ebenfalls voraus, daß die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die genannten Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht genannt sind.

Auch bei der Aufenthaltsbestimmung ist ausdrücklich anzugeben, dass der Bevollmächtigte im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers zu bestimmen hat

- den Aufenthalt
- auch, wenn eine dauerhafte Freiheitsentziehung durch
 - abgeschlossene Türen,
 - Bettgitter,
 - Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtungen
 - oder durch stark sedierende Medikamente stattfindet

Die Befugnis für den Bevollmächtigten, den Vollmachtgeber z. B. in der Psychiatrie unter zu bringen, soll durch gesonderte handschriftliche Ergänzung des Vollmachtgebers hervorgehoben werden.⁹

Erforderlich ist, dass der Vollmachtstext im Einzelnen Aussagen darüber enthält, inwieweit der Bevollmächtigte befugt ist, von den von der Schweigepflicht entbundenen Ärzten über den Gesundheitszustand und die notwendige oder aber zu unterlassende Heilbehandlung Auskunft zu erhalten bzw. Entscheidungen zu treffen. Zudem sollte unbedingt in die Vollmacht aufgenommen werden, dass der Bevollmächtigte legitimiert ist, in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und eine Heilbehandlung des Vollmachtgebers oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen oder eine solche zu verweigern. Es ist auch notwendig klarzustellen, dass diese Befugnis auch dann gilt, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund der Massnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Gesondert klargestellt sollte in der Vollmacht auch werden, wenn der Vollmachtnehmer auch das Recht hat, über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente oder Behandlungsmethoden zu entscheiden.¹⁰

Formulierungsvorschläge:

⁹ AG Frankfurt am Main in BtPrax 1999,246

¹⁰ LG Hamburg in BtPrax 1999,243f

„Hiermit erteile ich (Name, vollständige Anschrift) Vollmacht an (Name vollständige Anschrift)

- ü Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, mich in allen Vermögens-, Versorgungs-, Renten-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zur Beantragung von Renten, Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.
- ü Sollte der Bevollmächtigte (Name) an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein, bevollmächtige ich ersatzweise (Name und Anschrift des ersatzweise Bevollmächtigten).

Die Vollmacht hat ausdrücklich auch zum Inhalt:

- ü Die Aufenthaltsbestimmung, einschliesslich der Kündigung des Mietvertrages, der Wohnungsauflösung und der Verfügung über die Wohnungseinrichtung. Mit umfasst von der Vollmacht sind auch der Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen mit Pflegediensten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen.
- ü Die Vollmacht umfasst die Erteilung oder Versagung von Einwilligungen in Untersuchungen, Heilbehandlungen und andere ärztliche Eingriffe. Das gilt auch dann, wenn (im Sinne von § 1904 Abs.1 Satz 1 BGB) nicht auszuschliessen ist, dass ich auf Grund der Massnahme oder ihrer Unterlassung einen schweren oder länger dauernden Schaden erleide oder versterbe.
- ü Die Vollmacht umfasst auch Massnahmen zur Unterbringung und sonstige Massnahmen von § 1906 Abs. 4 BGB, auch wenn diese zeitweise oder regelmässig mit einer Einschränkung meiner Freiheit verbunden sein sollten (Z. B. Anbringen von Bettgittern und Medikamente zur Ruhigstellung).
- ü Ich bitte um ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten, solange eine Aussicht auf Heilung besteht oder eine Behandlung chronischer oder schwerer Krankheiten möglich ist, die mir Lebensfreude und Lebensqualität ermöglichen. Ich wünsche auch mit neuen Methoden und Medikamenten behandelt zu werden, die sich noch in der klinischen Erprobung befinden (ja / nein), ich akzeptiere auch fremde Gewebe, Blut und Organe (ja / nein).¹¹
- ü Dem Gesundheitsbevollmächtigten soll Aufwandsentschädigung (im Sinne von § 670 BGB) und Aufwendungsersatz (im Sinne von §§ 1835, 1835a BGB) zustehen.“

Form

Grundsätzlich bedarf eine Vollmacht keiner besonderen Form. Aus Gründen der Eindeutigkeit und Beweiserleichterung ist es ratsam die Schriftform zu wählen. Vollmachten, die erst kurz vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erteilt wurden, werden vom Vormundschaftsgericht sorgfältig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft; um Fälschungsgefahr auszuschliessen.

¹¹ vgl. Rita Kielstein, Martin Sass: Die persönliche Patientenverfügung. Ein Arbeitsbuch zur Vorbereitung mit Bausteinen und Modellen. 2. Auflage 2001 Münster. Seite 16-24

Banken z. B. verlangen die Verwendung bankeigener Vollmachtsformulare und die Unterschrift unter die Vollmacht in der Bank. Es empfiehlt sich, dass sich der Vollmachtgeber von einem Arzt bescheinigen lässt, dass er zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig war.

Um Rechtszweifel weitgehend auszuräumen, ist es auf jeden Fall ratsam, die Vollmacht bei einem Notar beurkunden zu lassen. Bei der Beurkundung der Vollmacht muss der Notar nämlich von Amts wegen die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers prüfen.

Kosten: bei einem Gegenstandswert bzw. Aktivvermögen von 42.000 € kostet eine beurkundete Vollmacht 42 €; bei 500.000 € Aktivvermögen kommen 403,50 € an Notargebühren zusammen (Maximalwert).

Nicht bevollmächtigt werden können z. B. Beschäftigte eines Heimes, in dem der Vollmachtgeber gepflegt wird.

Missbrauchskontrolle: Die Überwachung des Bevollmächtigten

Die wichtigste Bedingung die bei einer Vollmacht erfüllt sein muss, ist das Vertrauen in den Bevollmächtigten. Denn der Nachteil einer Vollmacht besteht in ihrer Missbrauchsfahr, die voll zu Lasten des Vollmachtgebers geht. Ist der Vollmachtgeber selbst zur Kontrolle des Bevollmächtigten nicht mehr in der Lage, gibt es jedoch verschiedene Möglichkeiten, gegen Mißbrauch vorzubeugen:

- das Vormundschaftsgericht bestellt einen Kontroll-Betreuer mit dem Aufgabenkreis ‚Überwachung des Bevollmächtigten‘
- Der Vollmachtgeber teilt die zu erledigenden Lebenssachverhalte auf und bestimmt dafür mehrere Bevollmächtigte
- Der Vollmachtgeber benennt von vornherein zwei Bevollmächtigte, die nur gemeinschaftlich handeln können z. B. ab einer festgelegten Geldsumme
- Der Hauptbevollmächtigte muß in Form eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Zweitbevollmächtigten regelmässig sein Handeln offen legen und der andere kann bei Verstoß gegen die Maßgaben des Vollmachtgebers Erklärungen des Hauptbevollmächtigten widerrufen.

In der Vollmacht sollte auch geregelt sein, ob sie in Form einer Geschäftsbesorgung (nach § 675 BGB) gegen Entgelt oder in Form eines (unentgeltlichen) Auftrages (nach § 662 BGB) ausgestaltet sein soll.

2. Die Betreuungsverfügung

Ein weiteres Element zur Stärkung des Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der privaten Daseinsvorsorge für den Betreuungsfall ist die Betreuungsverfügung. Darin können Vorschläge zur Auswahl des Betreuers und Wünsche zur inhaltlichen Wahrnehmung der Betreuung schriftlich niedergelegt werden. Betreuungsverfügungen werden in einigen Bundesländern beim Vormundschaftsgericht in Verwahrung genommen.

Die Betreuungsverfügung kommt insbesondere für Personen in Betracht, die keine vertrauenswürdige Person haben, der sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen würden

oder die eine gerichtlich kontrollierte Regelung ihrer Angelegenheiten vorziehen. Eine Betreuungsverfügung muss auch dann vom Gericht beachtet werden, wenn sie von einer nicht vollgeschäftsfähigen Person erteilt wurde, sofern ihr Inhalt sinnvoll ist und nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft.

Was kann mit der Betreuungsverfügung geregelt werden?

- Vorschläge zur Auswahl des Betreuers in positiver wie negativer Hinsicht: Die Person, die sich der Betroffene als Betreuer wünscht oder welche Person(en) auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll(en)
- In der Betreuungsverfügung können Anweisungen und Wünsche für bestimmte voraussehbare Situationen niedergelegt werden
- Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung (Wohnung, Wohnsitz, Einzelheiten der Wohnungsauflösung; Name des Wunschkopflegeheims; Höhe des gewünschten Taschengelds im Falle der Betreuung; welcher Arzt, Rechtsanwalt, Vermögensverwalter; was passiert mit den Haustieren)

Formulierungsvorschläge:

- ✓ „Ich möchte meinen bisherigen Lebensstandard aufrecht erhalten, Dafür ist mein Vermögen, soweit wie nötig aufzubrauchen.
- ✓ Ich möchte weiterhin wie jedes Frühjahr zwischen Ostern und Pfingsten 4 Wochen auf Mallorca verbringen
- ✓ Auch zukünftig wünsche ich (wie bisher), zu allen Familienfesten gefahren zu werden
- ✓ Fall ich in ein Pflegeheim umziehen muss, möchte ich meine Wohnung /mein Haus zunächst beibehalten.
- ✓ Sollte sich nach 8 Monaten Heimaufenthalt herausstellen, dass ich nicht mehr selbständig in meiner Wohnung/meinem Haus werde leben können, so soll der Mietvertrag gekündigt werden/ das Haus weiter vermietet werden
- ✓ Meine Möbel sollen mindestens XY Jahre eingelagert werden
- ✓ In einem Pflegeheim wünsche ich in einem Einzelzimmer zu leben
- ✓ Bis zu meinem Tode sollen meine Haustiere bei mir bleiben. Falls ein Umzug in ein Pflegeheim unabwendbar wird, dann soll ein Haus gesucht werden, in dem mein Hund XY bei mir auf dem Zimmer wohnen darf.“

In schwierigen Angelegenheiten können die Aufgaben auf mehrere Betreuerschultern verteilt werden.

Der Wunschbetreuer wie der Bevollmächtigte sollte früh in die Überlegungen und Beratungen einbezogen werden, er sollte als künftiger Vertreter zur Verfügung stehen und sich für die zu erledigenden Aufgaben für geeignet halten¹². Denn es macht wenig Sinn, wenn er das Ganze gar nicht will oder –aus welchen Gründen auch immer- nicht kann.

¹² Es bleibt im Rahmen der Betreuerbestellung dem Vormundschaftsgericht vorbehalten die objektive Geeignetheit des Betreuers festzustellen

Aufbewahrt werden sollte die Betreuungsverfügung entweder beim Vormundschaftsgericht oder bei der Betreuungsbehörde.

3. Die gesetzliche Betreuung

Die in der Betreuungsverfügung niedergelegten Wünsche berücksichtigt das Vormundschaftsgericht soweit wie möglich. Darüber hinaus prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Betreuung bestehen. Grundsätzlich kann jeder beim nächstgelegenen Amtsgericht oder bei der Betreuungsbehörde eine Betreuung zu Gunsten einer Person anregen.¹³ Das Vormundschaftsgericht prüft von Amts wegen, ob folgende Voraussetzungen für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung gegeben sind:

- Das Vorliegen einer schweren psychischen Krankheit oder geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung.
- Das Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Krankheit oder Behinderung und dem Unvermögen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbstständig regeln zu können.
- Die gesetzliche Betreuung wird vom Vormundschaftsgericht zum Wohle des Betreuten (nur) für die Lebensbereiche und Aufgaben eingerichtet in denen er Hilfe und Unterstützung braucht.
- Aufgrund der Nachrangigkeit der gesetzlichen Betreuung wird eine Betreuung dann nicht als erforderlich angesehen, wenn die Angelegenheiten genauso gut durch andere Hilfen oder einen Bevollmächtigten besorgt werden können.

Das Vormundschaftsgericht legt die Aufgaben des gesetzlichen Betreuers in sog. Aufgabenkreisen fest, z. B. Sorge für das gesundheitliche Wohl, Vermögenssorge, Zustimmung zu ärztlichen Heilbehandlungen, Aufenthaltsbestimmungen, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Wohnungsangelegenheiten.

Mit einer gesetzlichen Betreuung sind nicht zu verwechseln die persönlichen Hilfen, die für den Betreuten ggf. zu leisten sind, z. B. Wohnung putzen, pflegen, vorlesen, einkaufen. Diese Dienstleistungen kann der Betreuer organisieren und ggf. aus den Vermögen des Betreuten bezahlen lassen.

Sind die Aufgabenkreise relativ einfach zu regeln, so wird das Gericht damit einen ehrenamtlichen Betreuer oder Familienangehörigen betrauen. Schwierige und umfängliche Angelegenheiten werden von beruflich tätigen Betreuern bearbeitet. Die Kosten dafür trägt der Betreute, im Falle der Bedürftigkeit die Staatskasse.

3. Die Gesundheits- oder Patientenverfügung

Die Möglichkeiten der Gesundheits- oder Patientenverfügung werden in einem weiteren Beitrag in einer unserer nächsten Ausgaben beschreiben.

¹³ ausführlich: Sybille M. Meier: Handbuch Betreuungsrecht. Heidelberg 2001; Seite 6ff